

# Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie

Herausgegeben in Verbindung mit  
Erich Fechner, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Niklas Luhmann,  
Peter Noll (†), Heinrich Popitz, Manfred Rehbinder, Rüdiger Schott,  
Paul Trappe

von Werner Maihofer und Helmut Schelsky (†)

Band XIV

Westdeutscher Verlag

# Verantwortlichkeit und Recht

Herausgegeben von  
Ernst-Joachim Lampe



Inv. 7723

BK 2400 L237

Westdeutscher Verlag

Der Westdeutsche Verlag ist ein Unternehmen der Verlagsgruppe Bertelsmann.

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Weihert-Druck, Darmstadt  
Printed in Germany

ISBN 3-531-12055-7

## Inhalt

Vorwort des Herausgebers .....	7
Einleitung (E.-J. Lampe) .....	9
Otfried Höffe: Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation .....	12
<i>Diskussionsbericht (J. BrammSEN)</i> .....	35
Jann Holl: Verantwortung zwischen sozialer Ordnung und individueller Freiheit .....	38
<i>Diskussionsbericht (J. BrammSEN)</i> .....	59
Franz Böckle: Theologische Dimensionen der Verantwortlichkeit unter den Bedingungen des weltanschaulichen Pluralismus .....	61
<i>Diskussionsbericht (H.-J. Franz)</i> .....	74
Hubert Hendrichs: Erbbedingte Reaktionsnormen und Vorformen verantwortlichen Verhaltens bei höheren Wirbeltieren .....	78
<i>Diskussionsbericht (J. BrammSEN)</i> .....	94
Rüdiger Schott: Heil, Unheil und Verantwortung bei schriftlosen Völkern ...	97
<i>Diskussionsbericht (H.-J. Franz)</i> .....	117
Laurel Rose: Contextual and Structural Models of Strict Liability and Collective Responsibility in Non-literate Societies .....	121
<i>Diskussionsbericht (H.-J. Franz)</i> .....	136
Trutz v. Trotha: Einfache Egalität, Institutionalisierung von Macht und Verantwortung. Zur Soziologie der "Gegenstandsverantwortung" .....	138
<i>Diskussionsbericht (J. BrammSEN)</i> .....	158
Carl F. Graumann: Die Zuweisung von Verantwortung – Ein sozialpsychologisches Problem .....	161
Gertrud Nunner-Winkler: Kollektive, individuelle und solidarische (fürsorgliche) Verantwortung .....	169
<i>Diskussionsbericht (H.-J. Franz)</i> .....	187

Hans Aebli: Verantwortung und Handlung .....	191
<i>Diskussionsbericht (J. Brammsen)</i> .....	202
 Franz-Xaver Kaufmann: Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit .....	204
<i>Diskussionsbericht (H.-J. Franz)</i> .....	224
 Peter Koslowski: Individuale und staatliche Verantwortung in der sozialen Sicherung. Ein Vorschlag zur Reform der Sozialversicherung .....	229
 Peter Badura: Die Verantwortung des Gesetzgebers .....	246
<i>Diskussionsbericht (G. Lübbe-Wolff)</i> .....	254
 Reinhold Zippelius: Varianten und Gründe rechtlicher Verantwortlichkeit ...	257
<i>Diskussionsbericht (G. Lübbe-Wolff)</i> .....	266
 Theo Mayer-Maly: Privatautonomie und Selbstverantwortung .....	268
<i>Diskussionsbericht (G. Lübbe-Wolff)</i> .....	283
 Ernst-Joachim Lampe: Verantwortung und Verantwortlichkeit im Strafrecht .....	286
<i>Diskussionsbericht (G. Lübbe-Wolff)</i> .....	305
 Thomas Würtenberger: Wandlungen in den privaten und öffentlichen Verantwortungssphären .....	308
<i>Diskussionsbericht (G. Lübbe-Wolff)</i> .....	324
 Verantwortung und Recht – Schlußwort zu einer Tagung (Wolfgang Fikentscher) .....	327
 <b>Teilnehmer und Autoren</b> .....	331
 <b>Namensverzeichnis</b> .....	333
 <b>Stichwortverzeichnis</b> .....	336

## Die Verantwortung des Gesetzgebers

### A. Grundgedanken

„Verantwortung“ im gewöhnlichen Sprachsinn ist ein moralischer Begriff, der sich auf die Erfüllung bestimmter Pflichten im menschlichen Zusammenleben bezieht. Verantwortung in diesem Sinne kann nur einen Menschen treffen, auch eine eng verbundene Gruppe von Menschen, wie ein Ehepaar in seinen Pflichten gegenüber dem Kind. Der Gesetzgeber ist eine Personifizierung, nicht eine Person. Eine moralische Verantwortung kann ihn möglicherweise als eine Personengruppe treffen, die bestimmte gemeinsame Pflichten für das Wohl des Ganzen zu erfüllen hat, indem sie die Aufgaben der Legislative, also eines verfassungsrechtlich institutionalisierten Organs des Staates, wahrnimmt. Es erscheint jedoch abstrakt, hier eine moralische Verantwortung definieren zu wollen.

In der gesellschaftlichen Praxis kommen politische Aufgaben und verfassungsrechtliche Pflichten der parlamentarischen Volksvertretung in Betracht. Auf dieser Grundlage kann von einer politischen Verantwortung und von einer (verfassungs-)rechtlichen Verantwortung des Gesetzgebers gesprochen werden. Diese Begriffe sollen auch im folgenden das Thema sein. Dennoch soll nicht unterdrückt werden, daß nach Regeln individueller Moral und auch einer geschichtlichen Staatsethik eine moralische Verantwortung konkreter parlamentarischer Versammlungen und einzelner Abgeordneter im Hinblick auf die der Gemeinschaft gegenüber bestehenden Pflichten besteht und in einzelnen Fällen des Versagens auch als Schuld dingfest gemacht werden kann.

Der Begriff der politischen Verantwortung oder Verantwortlichkeit hat eine technische Bedeutung im Rahmes des parlamentarischen Regierungssystems und meint hier die Rechenschaftspflicht der Regierung, des Regierungschefs oder einzelner Minister gegenüber dem Parlament. Diese Rechenschaftspflicht wird nur dann im Vollsinn als politische oder parlamentarische Verantwortlichkeit begriffen, wenn dem Parlament hinreichende Kontrollbefugnisse zur Verfügung stehen, einschließlich der Möglichkeit, die verantwortliche Regierung aus politischen Gründen durch Entzug des Vertrauens zu stürzen. Die politische Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament ist also ein fest umrissenes Rechtsinstitut des Parlamentarismus.

Von einer politischen Verantwortung des Gesetzgebers zu sprechen, ist nicht üblich. Das Wort geht schwer von der Zunge, weil nicht klar ist, wem gegenüber diese Verantwortung bestehen soll. Natürlich kann einfach gesagt werden, daß in der Demokratie die Volksvertretung dem Volk gegenüber verantwortlich sei. Außerhalb der Wahlen würde damit allerdings nur eine sehr diffuse Vorstellung ausgedrückt werden; denn das Volk ist außerhalb der verfaßten Staatlichkeit nur eine abstrakte oder ideologische Größe. Es wäre auch abwegig, etwa die Parteien, die Interessengruppen oder die Medien als Repräsentanten des Volkes anzusehen, denen gegenüber die Volksvertretung verantwortlich wäre.

Für die Beziehung des gesetzgebenden Parlaments zum Volk, dessen Recht im Gesetz geordnet und geändert wird, sind die staatsrechtlichen und politischen Begriffe der Legitimation und der Repräsentation maßgebend. In diesen Grundvorstellungen der parlamentarischen Demokratie geht die Kategorie der Verantwortlichkeit auf. "Die personellen Träger der obersten politischen Staatsorgane bedürfen, damit ihr Verhalten dem Volk verantwortlich bleibt, in regelmäßig wiederkehrenden zeitlichen Abständen der demokratischen Legitimation durch Wahlen".<sup>1</sup> Der dem angloamerikanischen Staatsdenken geläufige Begriff des "trust", der treuhänderischen Regierung für das Volk, gibt nur eine etwas anschaulichere Facette der Repräsentation wieder.

Aber auch die Wahlen lassen sich nur in Grenzfällen als ein Verfahren verstehen, in dem eine politische Verantwortung des Parlaments gegenüber dem Volk zur Geltung kommt. Die Wahlentscheidung ist in die Zukunft gerichtet. Das bisherige Verhalten der im Parlament vertretenen Parteien ist für die Wahlentscheidung des einzelnen Wählers nur insofern von Interesse – und vielleicht von Einfluß – als es ein faßbares Kriterium für die Qualität und Redlichkeit der sich erneut zur Wahl stellenden Parteien, Parteiführer und Abgeordneten ist. Nur in einem propagandistischen Sinne kann man sagen, daß der Wähler die Parteien, Parteiführer oder Abgeordneten zur Rechenschaft zieht.

Es könnte also irreführend sein, ohne nähere Bestimmung nach einer politischen Verantwortung des Gesetzgebers zu fragen. In zwei Richtungen läßt sich jedoch dieser Frage ein staatsrechtlich präziser Sinn abgewinnen. Verantwortung für etwas kann – erstens – nur haben, wer eine selbständige Entscheidungsbefugnis wahrnimmt. Diese Prämisse der gegenseitigen Beziehung von Verantwortung und Kontrolle ist von Scheuner für das parlamentarische Regierungssystem vor Augen gestellt worden.<sup>2</sup> Die verfassungsrechtlich begründete Verantwortung der parlamentarischen Volksvertretung für die Gesetzgebung setzt allen Formen der "Volksgesetzgebung" eine Grenze entgegen und bildet auch ein Hindernis für die Inanspruchnahme des "Wählerwillens" im Sinne eines "Mandats", d.h. für die Umdeutung des Wahlaktes zu einer Sachentscheidung.

Zweitens gibt es durchaus einen Sinn, in Präzisierung der Vorstellung einer Verantwortung des Gesetzgebers die politische Aufgabe und die verfassungs-

rechtlichen Pflichten des Gesetzgebers zu betrachten. In der institutionellen Ordnung der demokratischen Verfassung stellt sich vor allem die Frage nach der spezifischen Stellung und Rolle des Gesetzgebers in der Gewaltenteilung, also im Verhältnis zu Regierung und Verwaltung und zu den Gerichten. Unter diesem Blickwinkel kann von der Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung zwischen Legislative, Exekutive und Gerichten gesprochen werden. Im Gewaltenteilungssystem kommt in der Tat dem Gesetzgeber eine charakteristische Verantwortung zu.

Damit soll die im folgenden behandelte Themenstellung umrissen sein. Bevor dazu näheres erörtert wird, sind drei Thesen vorwegzuschicken, mit denen gewisse Grundannahmen bezeichnet sind, die für eine Reihe von Einzelheiten bestimmend sind und als "Vorverständnis" des Referenten gelten mögen:

1. In der parlamentarischen Demokratie müssen die Befugnisse und Bindungen des Staates und die Rechte und Pflichten des einzelnen durch Gesetz, d.h. durch normative Entscheidung der parlamentarischen Volksvertretung, begründet und geordnet werden. Die Schlüsselstellung der politischen Parteien und die Angewiesenheit der Demokratie auf eine verantwortliche politische Freiheit sind damit vorgegeben.
2. Durch die Verfassung – der auch der Gesetzgeber unterworfen ist – wird neben den politischen Institutionen ein Mindestbestand dieser Befugnisse und Bindungen, Rechte und Pflichten festgelegt. Die Auslegung der Verfassung durch Theorie und Praxis darf die grundsätzliche Entscheidungsvollmacht und Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht beiseite schieben.
3. Die Rechtsprechungsaufgabe des Richters enthält institutionelle und funktionelle Kautelen, die der richterlichen Streitentscheidung und der darin eingeschlossenen richterlichen Rechtsbildung genügende Richtigkeitsgewähr und Schranke geben. Die rechtsstaatliche und demokratische Garantiefunktion des Gesetzes ist die Prämisse der starken Stellung des Richters.

## *B. Die rechtsstaatliche und demokratische Garantiefunktion des Gesetzes*

Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Für die Gesetzgebung ist damit die Bindung an die Verfassung ausgesprochen. Die Verfassung ist normativ verpflichtend Auftrag, Richtlinie und Grenze der Gesetzgebung.

Die wesentlichen staatsrechtlichen Merkmale des Gesetzes sind, daß es durch die parlamentarische Volksvertretung beschlossen wird und daß es eine rechtlich verbindliche Regelung zum Inhalt hat. Dadurch, daß das Gesetz von

der Volksvertretung beschlossen wird, ist es eine politische Entscheidung, d.h. eine Entscheidung, die aus dem Kampf um die Macht im Staat hervorgeht und auf die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens abzielt.<sup>3</sup> Die Formel Rousseaus und der französischen Revolution: "Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens", verspricht, daß sich im Gesetz Sein und Sollen verbinden. Das Gesetz ist ein Akt des politischen Willens, der sich im Streit der Interessen entscheidet. Aber es zielt auf Gemeinwohl und Gerechtigkeit und ist darin etwas anderes als der Machtspruch des die Mehrheit engagierenden Interesses. Daß diesem Anspruch auch für das sozialgestaltende und instrumentelle Gesetz des Sozialstaats genügt wird, ist ein Ziel der Verfassungsbindung der Gesetzgebung.

Dem Richter fällt die Aufgabe zu, den Streitfall nach dem Maßstab des Gesetzes zu entscheiden, aber in der konkreten Gerechtigkeit des Einzelfalles auch den Richtpunkten der Verfassung Geltung zu verschaffen, soweit das anzuwendende Gesetz nicht entschieden hat und ihn bindet. Äußerstenfalls hat der Richter kraft des richterlichen Prüfungsrechts die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes festzustellen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.<sup>4</sup> Die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung hat damit in der Rechtsprechungsaufgabe der Gerichte eine institutionelle Sanktion.

Die Exekutive ist durch den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dem Gesetz unterworfen. Das Gesetz ist die maßgebliche Entscheidungs- und Handlungsgrundlage der Verwaltung. Nicht anders wie die Gerichte hat auch die Exekutive einen – durch Gesetz zu ordnenden und begrenzten – selbständigen Bereich der Beurteilung und Entscheidung. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist zugleich der Schlüssel für die den Verwaltungsgerichten zukommende Aufgabe des Rechtsschutzes gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Die richterliche Streitentscheidung bedarf der rechtlichen Maßstäbe. Wenn das Gesetz die Verwaltung unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen ermächtigt, nach Ermessen, d.h. nach Zweckmäßigkeit, zu entscheiden oder der Verwaltung eine Beurteilungs- oder Gestaltungsfreiheit bei der Ausführung des Gesetzes einräumt, z.B. im Planungsrecht, ist insoweit die richterliche Kontrolle begrenzt. In jüngster Zeit beginnt die Ansicht Boden zu gewinnen, geleitet durch die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts,<sup>5</sup> daß gesetzliche Klauseln über technische Sicherheitsanforderungen eine selbständige Normkonkretisierungsbefugnis der Verwaltung begründen können.

Alles dies zeigt, daß das Gesetz über seine politische und normative Aufgabe für die Schaffung und Weiterbildung der Rechtsordnung hinaus eine Schlüsselrolle für die Abgrenzung der Verantwortung hier der Exekutive und dort der Gerichte hat. Die damit nach dem großen Prinzip der Gewaltenteilung geordneten Sphären der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind nicht starr. Die Praxis der Politik und die fortdauernde Änderung der sozialen Tatsachen

versetzen diese Unterscheidungen und Abgrenzungen in einen Zustand der Entwicklung, des Prozesses. Das Gleichgewicht der Gewalten ist labil.

Die dem neueren öffentlichen Recht eigentümliche Verfassungsorientiertheit des Verwaltungsrechts und der Rechtsprechung hat diese Labilität der drei Gewalten verstärkt. Eine deutliche Verschiebung des Gleichgewichts drohte überdies durch den Einfluß der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts<sup>6</sup> zu entstehen, wonach alle für den Schutz- und Ordnungsgehalt der Grundrechte "wesentlichen" Regelungen dem Gesetzgeber vorbehalten sind. Die Wesentlichkeitstheorie hat den Gesetzesvorbehalt über den herkömmlichen Bereich der "Eingriffe" in Freiheit und Eigentum hinaus erweitert, z.B. im Schulrecht und in der Leistungsverwaltung, und das Gebot der Bestimmtheit, dem Ermächtigungen für Verwaltungshandeln unterliegen, verschärft. Zusammen mit dem neueren Gedanken, daß Grundrechte auch Schutzpflichten des Staates für den einzelnen hervorbringen – also nicht nur als Abwehrrechte aufgefaßt werden dürfen –, begünstigt die Wesentlichkeitstheorie die nähere Ausformung subjektiv öffentlicher Rechte im Wege der "Verrechtlichung" der Schutznormen, die den Grundrechten entnommen werden.

Die Wesentlichkeitstheorie ist im Ausgangspunkt eine Stärkung der Aufgabe und Verantwortung des Gesetzgebers. Sie enthält aber zugleich die Gefahr, durch verfassungsrechtliche Konstruktion oder Scheinkonstruktion neue und neuartige Pflichten des Gesetzgebers zu postulieren. Den Interpreten ist damit ein Zauberstab in die Hand gegeben, mit dem die Exekutive beschränkt, zunehmend aber der Gesetzgeber überlastet werden kann. Die neuerdings verstärkte Vorliebe für verfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen wirkt in dieselbe Richtung und führt dieselbe Gefahr mit sich, die Leistungsfähigkeit des Gesetzgebers zu mißachten. Die gesetzgebende Volksvertretung ist ein politisch handelndes Organ, das in sich die großen und kleinen Gegensätze der Interessen und Ideologien auszutragen hat. Diese demokratische Grundgegebenheit darf nicht außer acht bleiben, wenn mit Hilfe des Verfassungsrechts die Verantwortung des Gesetzgebers bemessen wird.

Die Schlüsselstellung des gesetzgebenden Parlaments führt mit Notwendigkeit zu der zentralen Bedeutung des Gesetzes für die Rechtsordnung und für die Bindung von vollziehender Gewalt und Rechtsprechung. Sie führt aber ebenso zu dem Grundprinzip der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Die überkommene rechtsstaatliche Definition des Gesetzes und des Gesetzesvorbehalts hatte daraus keinen Konflikt entstehen lassen. Anders die vom Bundesverfassungsgericht nur umrissene, von anderen Verfassungsinterpreten überspannte demokratische Extension des Gesetzesvorbehalts. Eine richtig verstandene Lehre der parlamentarischen Gesetzgebung sollte zeigen, daß es zuerst und grundsätzlich allein Sache des Parlaments ist, zu entscheiden, was aus demokratischen Rücksichten – und das heißt, aus politischen Gründen – der Regelung durch Gesetz vorzubehalten ist. Der zur politischen Entscheidung berufenen Volksver-

tretung muß – unter Beachtung der rechtsstaatlichen Garantien – ein dem Grundsatz nach gegebener Spielraum darin zugestanden werden, ob, wann und mit welchem Maß an Regelungsdichte die gesetzgebende Gewalt ausgeübt wird. Das Werkzeug des Macht- und Interessenausgleichs, mit dem dieser Spielraum wahrgenommen wird und wahrgenommen werden darf, ist der Kompromiß.

Der Grundgedanke, mit dem die neuere und vom Bundesverfassungsgericht geführte Lehre den Gesetzesvorbehalt und damit die verfassungsrechtliche Rolle des Gesetzgebers verändert hat, ist die rechtsstaatliche und demokratische Garantiefunktion des Gesetzes. Diese Garantiefunktion drückt die verfassungsrechtlich tragfähige Reichweite der Wesentlichkeitstheorie aus. Sie umschreibt die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung und damit die verfassungsrechtlich greifbare Verantwortung des Gesetzgebers: Das Gesetz als Grundlage und Grenze der Verwaltungstätigkeit und der Rechtsprechung sichert die rechtsstaatlichen Anforderungen der Berechenbarkeit des Rechts, der Rechtssicherheit und des grundrechtlichen Schutzes des einzelnen und wahrt die politische Entscheidungsvollmacht und Leitungsaufgabe der parlamentarischen Volksvertretung.

### *C. Gesetzgebung im demokratischen Parteienstaat*

Das Gesetz ist das Kernstück der Rechtsordnung und das Werkzeug staatlicher Sozialgestaltung und Umverteilung. Es ist der Ausdruck des demokratischen Mehrheitsprinzips und die zur verbindlichen Norm gewordene Erscheinungsform erfolgreicher Politik. Es zielt – wie gesagt – auf Gemeinwohl und Gerechtigkeit und ist darin etwas anderes als der Machtspruch des die Mehrheit engagierenden Interesses.

Wie kann dieser Anspruch an den Gesetzgeber gewährleistet werden? Je weitreichender die Staatsaufgaben in alle Bereiche und Verzweigungen des Soziallebens vorangetrieben werden, desto dichter wird die Verflechtung der berührten Interessen und desto komplexer wird der Einfluß der betroffenen Verbände und Gruppen auf die Faktoren der Gesetzgebung. Diese Erscheinung läßt sich nicht einem abstrakten Begriff des interessenneutralen Staates oder des objektiv definierbaren Gemeinwohls konfrontieren. Denn diese sozialstaatlich bedingte Funktionsweise der Gesetzgebung trifft damit zusammen, daß die demokratische Gesetzgebung auf Interessenausgleich und Konfliktregulierung angelegt ist.

Dennoch kann es nicht genügen, den Anspruch des gerechten Interessenausgleichs durch Gesetz allein als einen Vorgang der Interessendurchsetzung und des von Macht- und Einflußchancen bestimmten Kompromisses zu begreifen. Daß Politik sich oft auf einen derartigen Vorgang beschränke, ist gerade der Punkt der Kritik. Vor einigen Monaten hat der Leitartikel einer Tageszeitung diese Kritik knapp und scharf zusammengefaßt, ein jahrzehntealtes Leitmotiv

der öffentlichen Meinung anschlagend.<sup>7</sup> Kaum eine politische Partei — so heißt es dort — scheint willens oder in der Lage zu sein, anderes wahrzunehmen als Interessenten. Dementsprechend sehen die Parteien ihre Aufgabe darin, Wünsche zu sammeln und selbst dann noch zu erfüllen, wenn die Summe kein sinnvolles Ganzes mehr ergibt. Das Parteiensystem ist darauf ausgerichtet, organisierte Interessen zu bedienen. Die Politik gibt sich damit zufrieden, Ansprüche zu registrieren und sie ruhigzustellen. Die nicht organisierte Existenz hat keine Chance, die nicht organisierbare schon gar nicht. "Die Legislative hat sich damit abgefunden, in einem Reich der Interessenten zu laviieren." Soweit der Kritiker aus Frankfurt.

Die Aporie des organisierten Interesses für die Gesetzgebung, für die Schaffung gerechten, "richtigen" Rechts läßt sich nur in einer gelenkten Demokratie oder im autoritären Staat aufheben, nämlich dadurch, daß eine herrschende oder zur Mehrheit gelangte Partei durch politische Deziision ein vermeintlich "aufgeklärtes" Interesse zum Maßstab bestimmt. Dieser Weg ist der freien Demokratie verwehrt. In ihr lassen sich Gesetz und gesetzgebende Gewalt — wie das Staatsrecht überhaupt — nicht aus der Trennung oder gar Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft, von Gemeinwohl und Interesse erklären. Das Verfassungsdenken und das Staatsbild der Demokratie verstehen den Staat als "Selbstorganisation der Gesellschaft".<sup>8</sup> Es richtet folgerichtig die Begriffswelt des öffentlichen Rechts an der Grundvorstellung des "politischen Prozesses" aus, dem die Verfassung eine äußere Ordnung gibt. Eine Theorie der Gesetzgebung, die der Vorstellung vom politischen Prozeß als dem Grundphänomen des Staatslebens folgt, stellt gewissermaßen von selbst einen Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Faktoren der Gesetzgebung und der parlamentarischen Willensbildung und Entscheidung her. Die für das Staatsrecht wie auch für die engere Frage einer Verantwortung des Gesetzgebers gleichermaßen zentrale Frage muß sich demnach dahin stellen, ob es trotz des die Institutionen durchdringenden politischen Prozesses eine politiktranszendente Rationalität des Gesetzes in der parteienstaatlichen Demokratie geben kann, eine Rationalität der "notwendigen Beziehungen, die aus der Natur der Dinge hervorgehen", wie es Montesquieu vorschwebte.

Die Frage zu bejahen ist leichter, als den juristisch greifbaren Weg zu finden, auf dem die gesuchte selbständige Aufgabe, Leistung und Verantwortung des Gesetzgebers, d.h. der gewählten und von den Parteien bestimmten parlamentarischen Volksvertretung, gewährleistet werden kann. Die Staatsrechtslehre sollte in der Auslegung der Verfassung dieses Ziel der Gewährleistung der politisch erfolgreichen und gerechten Gesetzgebung nicht aus dem Auge verlieren. Scheut man sich nicht, eine Vereinfachung zu Hilfe zu nehmen, können in der heutigen Staatsrechtslehre zwei Grundtendenzen — nicht "Schulen" oder Richtungen — beobachtet werden. Die Linie eines materialen Verfassungsdenkens betont den normativen Bauplan des Staatslebens und der sozialen Bezie-

hungen, den die Verfassung durch Grundsätze, Prinzipien und vor allem die kodifikatorisch verstandenen Grundrechte darbietet. Die Gesetzgebung wird zur Funktion der materialen Wertentscheidungen und Gebote der Verfassung; die Politik "verwirklicht" die Verfassung. Die Linie eines institutionellen Verfassungsdenkens betont demgegenüber die organisatorischen Bedingungen politischen Handelns und der Gesetzgebung, die das Verfassungsrecht in den staatlichen Institutionen nach dem Leitbild der rechtsstaatlichen Demokratie bereitstellt und zu sichern sucht. Die Tragweite von allgemeinen Klauseln und Staatszielbestimmungen für eine erfolgreiche und gerechte Gesetzgebung wird hier eher gering eingeschätzt. Der Berichterstatter rechnet sich der Linie eines institutionellen Verfassungsdenkens in dem skizzierten Sinne zu.<sup>9</sup>

Die Verfassung kann Grundbedingungen für die Legitimität des Gesetzes sichern. Dennoch kann kein Gesetz in einer wichtigen Frage allein dadurch Anerkennung finden, daß auf das Gesetzgebungsrecht des Parlaments und die Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen verwiesen wird. Die sachliche Entscheidung und Regelung des Gesetzes, von der Volksvertretung in politischer Gestaltungsfreiheit getroffen, wäre als legaler Gesetzesbefehl der parlamentarischen Mehrheit substantiell nicht mehr als eine obrigkeitliche Anordnung, wenn das Gesetz nicht auch eine innere Verbindung mit den großen und dauernden Bestrebungen und Vorstellungen der Gesellschaft aufwiese. Dies zu bewirken, ist die produktive Aufgabe der Parteien – und mittelbar der Verbände – in der parlamentarischen Gesetzgebung. Der Parlamentarismus ist die entscheidende Grundlage für eine freie und gerechte Rechtsordnung; die politischen Parteien sind die Garanten der parlamentarischen Gesetzgebung. Die politischen Parteien – und wenn es um die Gesetzgebung geht, zuerst die Regierungsparteien – sind dazu berufen, die Aufgabe des Interessenausgleichs und der Konfliktregulierung zu leisten und damit eine erfolgreiche Gesetzgebung zu ermöglichen. Dabei ist unvermeidlich, daß die gleichsam kontraktuelle Substanz der demokratischen, pluralistisch beeinflussten Gesetzgebung die Nebenwirkung hat, die Verabschiedung oder Verhinderung von Gesetzen zum Werkzeug parteienstaatlichen Wettbewerbs um die Erhaltung oder den Gewinn von Regierungsmacht anzubieten.

Es ist ein verfassungsrechtliches Prinzip, daß die Wahlen den Staat mit handlungsfähigen Organen versehen sollen. Das verfassungsrechtlich vorausgesetzte Ziel der Wahlen ist vor allem, ein Parlament zu kreieren, das nach seinen Mehrheitsverhältnissen fähig ist, eine Regierung zu bilden und sachliche gesetzgeberische Arbeit zu leisten. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts: "Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewußte Mehrheiten im Parlament sind ... für die Bildung einer nach innen und außen aktionsfähigen Regierung und zur Bewältigung der sachlichen gesetzgeberischen Arbeit erforderlich".<sup>10</sup> Damit ist gesagt, daß in der Demokratie die Verantwortung des Gesetzgebers auf die Verantwortung des Staatsbürgers zurückweist.

Die Sicherung und Stärkung der parteienstaatlichen Demokratie gegenüber dem pluralistischen Zugriff oder Einfluß ist nicht allein durch das Recht oder durch die Ordnung der Institutionen zu bewerkstelligen. Die parteienstaatliche Demokratie wird sich nur behaupten können, wenn sie die ihr eigentümliche Kraftquelle der politischen Freiheit nachhaltig zu mobilisieren vermag.

## Anmerkungen

- 1 BVerfGE 44, 125/139.
- 2 U. Scheuner, Verantwortung und Kontrolle in der demokratischen Verfassungsordnung, in: Festschrift für Gebhard Müller, 1970, S. 379.
- 3 hierzu und zum folgenden: P. Badura, Parlamentarische Gesetzgebung und gesellschaftliche Autonomie, in: ders./J.H. Kaiser, Parlamentarische Gesetzgebung und Geltungsanspruch des Rechts, 1987, S. 9; ders., Die parlamentarische Volksvertretung und die Aufgabe der Gesetzgebung, ZG 2, 1987, Heft 3.
- 4 Art. 100 Abs. 1 GG.
- 5 bes. BVerwGE 72, 300.
- 6 BVerfGE 40, 237; 45, 400; 49, 89/136f.; 58, 257; 62, 203; u.a.
- 7 K. Adam, Nichts als Interessenten, FAZ vom 4.6.1987.
- 8 K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 15. Aufl., 1985, S. 8f., 51ff.).
- 9 neben den oben genannten Beiträgen siehe noch: Die parteienstaatliche Demokratie und die Gesetzgebung, 1986, sowie den Abschnitt: Die parlamentarische Demokratie, in: Isensee/Kirchhof, Hrsg., Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1987, S. 953.
- 10 BVerfGE 6, 84/92.

## Diskussion zum Referat Badura

Leitung: R. Schott

Die Funktionsweise der im Referat behandelten Verantwortung des demokratischen Gesetzgebers wurde von *Zippelius* als ein Rückkoppelungsmechanismus beschrieben. Die Rückkoppelung erfolge über den Akt der demokratischen Wahl, in dem der Gesetzgeber zur Verantwortung gezogen werde. *Lampe* machte in Ergänzung der Ausführungen des Referenten, die der Verantwortung des einfachen Gesetzgebers gewidmet seien, auf das Bekenntnis des Verfassungsgesetzgebers zu seiner "Verantwortung vor Gott und den Menschen" in der Präambel des Grundgesetzes aufmerksam. Der *Referent* schrieb dieser Formel eine im wesentlichen rhetorische Bedeutung zu; ein konkretes Subjekt der hier beschworenen Verantwortung und irgendeine Möglichkeit ihrer konkreten Materialisierung seien jedenfalls nicht auszumachen. Die weitere Anregung *Lampes*, im Zusammenhang mit der Verantwortung des Gesetzgebers auch dessen Verantwortung für sein, z.B. durch "Flucht in die Generalklauseln" begangenes, Unterlassen zu diskutieren, griff der *Referent* mit der zustimmenden Feststellung auf, daß mit der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in

der Tat eine Verlagerung von Verantwortung auf die Rechtsprechung verbunden sei. Vorwürfe an den Gesetzgeber seien damit jedoch nicht unbedingt zu verbinden; so könne es beispielsweise dem demokratischen, aus Vertretern unterschiedlicher Parteien gebildeten Gesetzgeber nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn in einer politisch umstrittenen Frage ein tragfähiger Kompromiß im Detail nicht herstellbar und daher nur der Rückgriff auf eine Generalklausel möglich gewesen sei. *Kaufmann* bemerkte, daß sich im Hinblick auf die Verantwortung des Gesetzgebers auch das Problem des Verhältnisses von individueller und kollektiver Verantwortung stelle. Gerade unter dem bundesdeutschen Wahlrechtssystem, das im Kern ein durch personale Elemente nur geringfügig modifiziertes Verhältniswahlrecht sei, könne von einer Verantwortung des Gesetzgebers wohl nur im Sinne einer kollektiven Verantwortung die Rede sein. Es stelle sich die Frage, ob die Verantwortung des Gesetzgebers damit nicht einen weitgehend fiktiven Charakter annehme. Der *Referent* äußerte die Auffassung, daß dieses Problem in allen größeren demokratischen Staaten mit parlamentarischen Gesetzgebungsorganen auftrete. Selbst in England, wo kein Listenwahlrecht, sondern ein personenbezogenes Mehrheitswahlrecht bestehe, habe sich gezeigt, daß der Einzelkandidat keine Chance habe; auch hier komme es entscheidend auf die Parteizugehörigkeit an. Tatsächlich böten die Parteien, und zwar die oft auch als "Volksparteien" bezeichneten Parteien mit breiter Integrationsfähigkeit, die beste Vermittlung zwischen Volk und staatlicher Willensbildung. Plebiszitäre Elemente seien dagegen jedenfalls unter den in der Bundesrepublik anzutreffenden historischen Voraussetzungen und aktuellen Gegebenheiten kein geeignetes Mittel zur Lösung dieses Vermittlungsproblems. Der Volksentscheid könne hier nichts anderes darstellen als ein Instrument der Kritik und Korrektur von Entscheidungen der gewählten Parlamentsmehrheit in der Hand der jeweiligen Opposition, und schwäche damit unweigerlich den Parlamentarismus. *Zippelius* machte den Ausführungen Kaufmanns gegenüber geltend, daß der Rückkoppelungseffekt, der in der Demokratie die Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber dem Wähler sichere, nicht nur bei Sachentscheidungen, sondern auch bei der Kandidatenaufstellung wirksam sei. Damit werde die Verantwortung des Gesetzgebers auch individuell zur Geltung gebracht. *Helmrich* bekundete Skepsis gegenüber der Vorstellung eines seine Entscheidungen kollektiv verantwortenden Gesetzgebers. In der Praxis sei die Aufgabenwahrnehmung auch innerhalb des Parlaments derart spezialisiert, daß die Entscheidung für einen bestimmten Gesetzesinhalt oft nur von wenigen oder gar einzelnen Abgeordneten bis ins Detail verantwortet werde. Der *Referent* entgegnete, daß aber auch der einzelne, spezialisierte Abgeordnete seinen besonderen Einfluß auf einzelne gesetzgeberische Entscheidungen aus der Hand seiner Partei erhalte, und dieser rechne man die getroffene Entscheidung auch zu. Insofern werde sie eben doch nicht von dem einzelnen Abgeordneten, sondern von der Partei verantwortet.

Zu der von *Fikentscher* gestellten Frage, ob zur Verantwortung des Gesetzgebers auch eine offene Erörterung der relevanten gegensätzlichen Argumente gehöre, oder ob hier eine geschlossene Außendarstellung fertiger Entscheidungen vorzuziehen sei, erklärte der *Referent*, daß mit der bestehenden Notwendigkeit gesetzgeberischer Entscheidung jedenfalls ein Zwang zur Beendigung jedes einschlägigen Diskurses gesetzt sei. Er halte daher auch nichts von der Vorstellung einer "Verfassungspflicht zur optimalen Gesetzgebung", die etwa durch eine jeweils ausgewogene Heranziehung von Sachverständigen aller Richtungen o.ä. zu erfüllen sei. *Böckle* schloß sich dem Votum gegen eine verfassungsrechtliche Rechtspflicht dieses Inhalts an; eine andere Frage sei aber die nach der *moralischen* Pflicht des Gesetzgebers, sich um eine optimale Erfüllung seiner Aufgabe zu bemühen. *Mayer-Maly* warf die Frage nach dem Verhältnis der Verantwortung des Gesetzgebers zum Prinzip des freien Mandats auf. Verantwortung des Gesetzgebers impliziere eine Dritten gegenüber bestehende Rechenschaftspflicht; der einzelne Abgeordnete sei dagegen nach der Formulierung des Art. 38 GG, der das Prinzip des freien Mandats statuiere, "nur seinem Gewissen unterworfen". *Holl* fragte, wie das Staatsrecht bzw. die Staatstheorie das Phänomen der Bürgerinitiativen und andere Formen der unmittelbaren Einwirkung durch den Bürger beurteile und ob hier die Möglichkeit einer institutionellen Einbindung bestehe. Der *Referent* bezeichnete, auf diese Frage antwortend, die Möglichkeit der Artikulation durch Bürgerinitiativen als Bestandteil der demokratischen Freiheit; den Bürgerinitiativen sei es erlaubt, sich zu artikulieren, nicht aber, mitzuentcheiden. Eine förmliche "Institutionalisierung" derartiger Zusammenschlüsse lehnte der Referent mit der Begründung ab, daß dies nur entweder zu deren Besetzung durch die Parteien oder zu einem unfruchtbaren Nebeneinander mit den bereits etablierten Entscheidungsinstanzen führen könne.

G. Lübke-Wolf

## Namensverzeichnis

- Anaximander 39  
Apel, K.-O. 62  
Aristoteles 15, 22, 40, 49f., 66, 68  
Austin, J.L. 162
- Bacon, F. 21  
Bentham, J. 23  
Bierce, A. 12, 16, 34  
Bischof, N. 84ff.  
Bohannan, P.J. 124f.  
Brandt, R. 96  
Busia, K.A. 112  
Bydlinski, F. 269, 272
- Campanella, T. 47  
Canaris, C.W. 269, 277  
Cardinall, A.W. 108  
Claessens, D. 204, 207  
Cohen, Y. 124f.  
Colson, E. 128, 132  
Comte A. 21  
Constant, B. 208f.  
Cosack, K. 272  
Crome, C. 272  
Cunnison, I. 128f.
- Darjes, J.G. 270  
Darley, J.M. 184  
Davis, K.E. 165  
Descartes, R. 21  
Durkheim, E. 207
- Earl of Strafford 262  
Eichhorn, K.F. 272  
Eliade, M. 101  
Elias, N. 212  
Elias, T.O. 126  
Elkin, A.P. 99  
Enneccerus, L. 272  
Esser, J. 273  
Evans-Pritchard, E.E. 112, 130
- Fauconnet, P. 161, 164, 207  
Fincham, F.D. 167  
Findeisen, H. 101
- Flume, W. 268, 279  
Forrester, J.W. 179  
Fortes, M. 112  
Franz von Assisi 23
- v. d. Gablentz, O.H. 169, 210  
Gehlen, A. 217  
v. Gerber, C.F. 272f.  
Gert, B. 173f., 178  
v. Gierke, O. 272  
Gluckman, M. 121, 123, 125ff., 133  
Gorgias 40  
Grotius, H. 269  
Gulliver, P.H. 124f., 128, 132
- Habermas, J. 12f., 62  
Haeckel, E. 9  
Hayek, F.A. 275  
Hegel, G.W.F. 43ff., 93  
Heidegger, M. 244  
Heider, F. 161, 164ff., 174  
Herodot 235  
Herrmann, F. 100  
v. Hippel, F. 269, 272  
Hirsch, M. 264  
Hobbes, Th. 30f.  
Hoebel, E.A. 112, 127, 131, 133  
Hruschka, D. 292  
Hume, D. 62, 76  
Huxley, A. 47
- Iuvenal 279
- Jakobs, G. 293  
Jaspars, J.M.F. 167  
Jaspers, K. 41  
v. Jhering, R. 9  
Jonas, H. 10, 17, 23, 35, 50f., 55, 74, 76,  
139ff., 143, 148f., 151, 153f., 159f.,  
169, 172, 182  
Jones, E.E. 165ff.
- Kant, I. 18, 43ff., 61, 74, 171, 176f., 181,  
187f., 270, 275  
Karl I. 262

- Kaser, M. 272  
 Kaufmann, E. 260  
 Kelley, H.H. 165  
 Kelsen, H. 274  
 Kierkegaard, S. 44  
 Koch, K.-F. 121ff., 129ff.  
 Kohl, H. 181  
 Korff, W. 65  
 Krämer, H. 61  
 Krappmann, L. 226f.  
 v. Kreittmayr, W.X.A. 270  
 Kröger, F. 105
- Larenz, K. 277  
 Latané, B. 184  
 Lenk, H. 169, 173f.  
 Lévi-Strauss, C. 155  
 Llewellyn, K.N. 127, 131, 133  
 Locke, J. 262  
 Lord North 262  
 Lorenz, K. 75f., 86f.  
 Lorenzen, P. 62  
 Luhmann, N. 185f., 190, 227  
 Luther, M. 42, 45, 60
- Maier, R. 264  
 Maine, H.S. 10, 121f.  
 Majer, C. 272  
 Malinowski, B. 99, 123, 125, 146, 148  
 Marquard, O. 12f.  
 Marx, K. 47  
 Maurach, R. 287  
 Mauss, M. 146  
 Mead, G.H. 207f.  
 Mensching, G. 97  
 Michela, J.L. 165  
 Milgram, S. 182  
 Mittermaier, C.J. 272  
 de Montesquieu, C. 252  
 Moore, S.F. 121ff., 127  
 Morus, T. 47  
 Mückenberger, U. 274  
 Murswiek, D. 324
- Nagel, T. 175  
 v. Nell-Breuning, O. 233  
 Nietzsche, F. 10, 12f., 30  
 Nikolaus von Kues 94  
 Nipperdey, H.C. 273  
 Nisbett, R.E. 166
- Oertmann, P. 272f.  
 Olson, M. jr. 182  
 Opaschowski, H.W. 182f.
- Penner, W. 264  
 Piaget, J. 175  
 Picht, G. 205f.  
 Popitz, H. 149  
 Pospíšil, L. 124f.  
 Pound, R. 121f.  
 Puchta, G.F. 272  
 Pufendorf, S. 269
- Radbruch, G. 289  
 Rattray, R.S. 111f.  
 Rawls, J. 61, 174  
 Ricardo, D. 232  
 Rousseau, J.J. 145, 149, 249  
 Ryck, R. 272
- Sahlins, M. 147f.  
 v. Savigny, F.K. 10, 271ff.  
 v. Schenk, E. 204  
 Scheuner, U. 247  
 Schleiermacher, F. 98  
 Schmidt, E. 273  
 Schmidt-Rimpler, W. 275  
 Schmitt, C. 229  
 Schöne, W. 291, 294  
 Scholl, H. u. S. 191  
 Schweeger-Hefel, A. 104  
 Schweitzer, A. 23  
 Schwimann, M. 278  
 Service, E. 150  
 Shaver, K.G. 166  
 Smith, A. 93  
 Sokrates 15, 42, 59  
 Solon 235  
 Spaemann, R. 183  
 Stobbe, O. 272
- Thibaut, A.F.J. 271ff.  
 Thomas von Aquin 60, 62, 66f., 75, 270  
 Thurnwald, R. 146  
 Tönnies, F. 10  
 Turnbull, C.M. 142, 145
- Vogel, J. 263

Walpole, R. 262  
Walster, E. 165f.  
Weber, M. 17, 23, 150, 177, 185, 313  
Weischedel, W. 204  
Westermann, H. 278  
Whitehead, A.N. 94  
Wieacker, F. 9  
Winter, G. 208

Wolf, M. 274  
Wolff, C. 270  
Zachariae, H.A. 272  
Zimmermann, F. 263  
\*Zipf, H. 287  
Zitelmann, E. 271

## Stichwortverzeichnis

- Actio illicita in causa 300  
Actio libera in causa 291f.  
aitia 39ff., 49  
Anklage 14ff., 25, 27  
Antinomie als spekulativer Widerspruch 18f.  
Armut, relative 237  
Aufsichtspflicht des Ministers 263  
Autonomie  
– Begriff der 271ff., 283f., 311, 315f., 318f.  
– sittliche 63ff.  
Autorität und Gehorsam 318
- Bärenzeremoniell (bei den Ainu und Giljaken, Nordeurasien) 100f.  
Begehren, dominante menschliche 32  
Besitz  
– -erverantwortung 103, 107f.  
– -standwahrung 231, 237  
Bewußtsein, Tiefenstrukturen des individuellen und kollektiven 200  
Beschützergemeinschaft 296
- Christentum 41ff., 59f.  
conditio humana 29, 32
- Demokratie 46f., 54, 252  
demokratische Legitimation 247  
"Deregulierung" (Privatisierung von Staatsaufgaben) 23, 317
- Einzelfallmethode in der anthropologischen Forschung 123, 134, 136  
Eigentum 104, 107, 117f., 275, 277, 279f.  
Eigentümergeverantwortung 103ff., 111, 119, 279  
Entfremdung von Institutionen 199  
Entmachtung 17f.  
Erfahrung 67ff., 75f.  
Ethik 13, 17, 22, 29, 35  
– Fern- 51ff.  
– Fundamental- 13f. 17ff., 22, 24  
– Gesinnungs- 23, 176f., 187  
– Nah- 50ff., 56  
– Verantwortungs- 23, 177f., 31, 321
- Familie  
– und "Pluralisierung der Lebensformen" 236  
– ökonomischer Zyklus der 231  
Freiheit 14, 18, 30, 40f., 43, 4ff., 51f., 54ff., 62f., 68ff., 75  
– vs. Determinismus 14, 18, 25f.  
– -srechte 30ff.  
– -sverzicht 30ff.  
– und Verantwortlichkeit 289f., 99  
– Handlungs- 40, 51  
– Wahl- 258  
– Willens- 40f., 51, 63, 65, 267  
Frieden, sozialer 108
- Gefährdungshaftung 260f., 264  
Gegenstandsverantwortung 138ff. 158ff., 261f.  
– doppelte Entgrenzung der 154  
– Entpersonalisierung der 150f., 55, 159  
– Formalisierung der 152  
– Integrierung der 153f.  
– prozessuale 144, 149  
– Reichweite der 154  
– Repersonalisierung der 155  
Gehorsam, siehe unter Autorität  
Gemeinwohl 251f.  
"Generationenvertrag" 233, 241  
– der Erwachsenen mit den Kindern anderer 234  
Gerechtigkeit 23, 26, 34  
– ausgleichende 260  
– intergenerationale 238  
– siehe auch unter Tausch  
Geschäftsfähigkeit 278  
Gesellschaft  
– egalitäre 139ff., 153, 155  
– als Verantwortungsbereich 45  
Gesetz  
– -mäßigkeit der Verwaltung 24

- normative Geltung von –en und Rechten 194
- staatliche –e 248ff.
- Gewaltenteilung 248ff.
- Gewissen 62ff., 194
  - –sfreiheit 65
  - –surteil 64f.
- Glaube 44
  - /Vernunft 70
- Gleichheit 47, 56
- Glück (eudaimonia) 31
- Gott 97, 113
  - –ebenbildlichkeit 63ff.
  - Verantwortung gegenüber einer Buschgottheit (bei den Bambuti-Pygmäen) 97f.
- Grundkonsens, metaphysischer 299, 301
- Grundrechte 250, 253, 313, siehe auch unter Menschenrechte
- Grundrente (Beitragspflicht) 237ff.
- Grundsicherung 237ff.
  - beitragsfinanzierte 242
- Grund- oder Mindestversicherung 231
  
- Haftung 276ff.
  - Erfolgs- 27
  - strikte 122ff.
- Handlungsbegriff, strafrechtlicher 288ff.
- Hausgesetze 273
- Heil und Unheil 97f., 106ff., 110, 113, 117
- Hexe(r) 106ff., 111, 117
  - –ei 107ff.
- „Humankapital Kinder“ 233
  
- Identität 62, 64, 208, 216
  - –spsychologie 62
- Individuum 40ff., 49, 52, 54
  - und Gemeinschaft 43, 49, 52
- Interesse
  - aufgeklärtes Selbst- 28
  - –nausgleich 251, 253
  - –njurisprudenz 9
  - transzendentales 33
- Internalisierung 193f., 203
  
- Jäger und Sammler 98
- Jüdische Frühzeit 39
  
- Kausalattribution 161ff.
- Kausalität im Strafrecht 294
- Klugheitsgebote, absolute 33
- Königtum, Verantwortung im sakralen 112f.
- Kompromiß als Mittel des Interessenausgleichs 251, 255
- Konservatismus, fixistischer 198f.
- Kultur
  - –elles Defizit 244
  - –funktion der Unterhaltsvorsorge 234
  
- Legitimität 150
- Liberalismus 10
- Macht, Mächte
  - Entstehung der 149
  - Innovationskraft der 153, 155
  - Reichweite der 153f.
  - Stufen der Institutionalisierung von 149ff.
  - übernatürliche 97, 102, 110, 113
  - Verantwortung der Mächtigen 264
  - siehe auch unter Gegenstandsverantwortung
- Maschinensteuer 239
- Mbuti 141ff.
- Mehrheitsprinzip 319, 324
- Menschenrechte 68f., 71, 75, siehe auch unter Grundrechte
- Metaphysik 12f.
- Mißtrauensvotum 262
- Modell
  - anthropologische –e 123, 125, 129, 133
  - ethologische –e 79, 84ff., 89
  - evolutionstheoretische Rechts–e 121ff.
  - Haftungs– und Verantwortungs–e 121ff., 125f.
  - ökologisches 129f.
  - soziales Kontext– 126, 129, 133
- Moral 13, 23f., 42ff., 47, 49ff., 53, 55, 59f.
  - „De–isierung“ 23
  - doppelte 19
  - –ische Kompetenzen 220, 222
  - –isierung von Lebenssituationen 240
  
- Natur
  - lebende 81f., 90, 93
  - und Verantwortung 50ff.
  - –wissenschaften 50, 53

Normen 64f., 67, 71, 75f.

Objektivierung 193f., 197ff., 202f.

Opfer 102, 104f., 109, 117, 119

– -mentalität 18

Ordnungswidrigkeitengesetz 286f.

Parlament 246ff.

– -arisches Regierungssystem 246f.

Parteienstaat 251, 253ff.

Person 44, 277

”Perspektiven-Divergenz-Theorien” 166

Pflichten

– Letztbegründung sittlicher 61

– moralische 36, 170f.

– negative 170f., 182ff., 187f., 190

– gegen sich selbst 269ff., 284

– positive 171, 184, 188, 190

– Rollen-, berufliche 173f.

– supererogatorische 171

– Rechts- 23, 36

– Tugend- 23, 36

Philosophie 12ff., 17

Pluralismus 308, 312, 319f.

poiesis 49f.

politisch

– -e Kontrolle 262

– -er Prozeß 252

Positivismus 9f.

Praxis 49f.

– kommunikative 67, 71ff.

Priester, Verantwortung des Erd-s (bei den Lyela) 108ff.

Privatautonomie 268ff., 315f.

Recht

– Nutzenmaximierung als Ziel des -s 9

– -licher Wandel 309

– -sgeschäft 268f., 272ff., 277f.

– -sgüter, fundamentale 67, 72

– siehe auch unter Geselz, Pflichten

Relativismus, vitalistischer 198f.

Religion 97f.

Repräsentationsprinzip 247

Reziprozität 117, 146f., 155

– ausgeglichene 147

– generalisierte 144, 146ff., 153

– siehe auch unter Verantwortung

Richter 248f.

Risiko, Begriff des 212

Säugetiere

– Aggressivität bei -n 80f.

– Analoga zu den Verantwortlichkeitsvoraussetzungen bei -n 82, 88f., 92f.

– Aufforderungen bei -n 78, 81, 83

– Beachtung von Ansprüchen durch 78ff.

– Eingebundenheit der 86f.

– Einsatzbereitschaft der 81, 92

– Infantizid bei -n 93f.

– Intentionalität von -n 78, 83, 85f., 88, 95

– Moralfähigkeit von -n 92

– Selbstorganisation von -n 80, 86

– überindividuelle Resonanzfähigkeit von -n 80, 88

– Verhaltensprogrammierung der 78, 80, 82, 86, 88

– Verhaltensregeln bei -n 78, 80, 82f.

Sanktionierung, Doppelstruktur der 211

Schamanismus (in Nordeurasien) 100f.

schriftlose Völker 97ff.

Schuld 14, 35, 98, 100, 106, 108, 117

– -fähigkeit 287f.

– Zuweisung und Abwälzung von 162ff., 166f.

Sittengesetz 63, 67

Sittlichkeit 45, 48

Solidargemeinschaft 296

Solidarität 23f., 34, 36f., 105

Sozial

– -e Kontextvariable 121, 126, 128, 133

– -e Sicherung 229ff.

– -staat 231ff., 236

– -wissenschaften 12

Staat 44ff.

– -liche Vorsorge 229, 235ff.

– -saufgaben 23

Strukturanalyse, vergleichende 121, 126, 129, 133

Subsidiaritätsprinzip 236f., 314

”Sündenbock” 117, 166, 259, 264

Systemvertrauen 213

Tausch

– Begriff des -s 36

– elementarerer 29ff.

– negativer 31

– -gerechtigkeit 24ff.

Theologische Anthropologie 69

## Totem

- Kult-ismus 98ff., 120
- -gruppe 98
- ”Trittbrettfahrer” 27, 29, 33f.

## Überformungsprozesse im Menschen 89

- Umweltverantwortung 312, 315, 320f.
- Unrechtsbegriff im Strafrecht 295
- Unterlassen als Handeln 288ff.
- Urteilkraft 21

## Verantwortlichkeit

- abgestufte 104
- Kultur und 216
- organschaftliche 263
- parlamentarische 262ff.
- politische 262ff.
- rechtliche 97ff.
- sorgende 193, 202f.
- strafrechtliche 2, 86ff.
- -skonflikte 196
- und Steuerungsprobleme sozialer Systeme 220
- im Verhältnis zur Verantwortung, siehe dort
- Voraussetzungen von 219f.
- siehe auch unter Freiheit, Haftung, Säugetiere

## Verantwortung

- abwägende 21
- Älteste als -sträger 102, 104ff., 111, 117, 119f.
- angeborene 19ff.
- apodiktische 24
- assertorische 24
- Aufgaben-, Auftrags- 15ff., 19, 22, 34, 192
- Ausführungs- 151f., 202
- Delegation von 317
- Eigen-, Selbst- 229f., 234f., 239f., 243f., 273, 276ff., 284, 288, 308, 314
- Eltern- 140f., 153, 158
- Entwicklung der 193, 203
- erworbene 19ff.
- Ethos der 10
- existentiell-religiöser -szirkel 146, 149
- Feststellung der 110ff.
- Folgen- 193, 202f., 313
- Fürsorge- 172, 182
- funktionale 314

- ”gemeinschaftliche” (Turnbull) 143f., siehe auch unter Kollektiv-
- Gerechtigkeits- 23, 37
- Gruppen- (bei australischen Ureinwohnern) 98ff.
- Handlungs- 13, 193, 202f., 211f.
- individuelle 176ff.
- juristische 206
- Kausal- 172
- Kollektiv- 122ff.
- kooperative 320
- Legitimation von 12ff.
- Macht und 143
- Mit- 320
- moralische 13, 170ff., 174, 215
- Neuerungs- 155
- paternalistische 181
- politische 13, 208ff., 246ff., 262ff.
- problematische 24
- professionelle 213
- psychosoziale 155
- reziproke 104ff.
- Risiko- 260
- Riten zur Feststellung der - beim Tode eines Angehörigen (bei den Balsa und Aschanti) 110ff.
- Rollen- 13, 45ff., 52ff., 207f., 263
- Schadens- 174ff., 260ff.
- schöpferische 21
- solidarische 23, 37, siehe auch unter Fürsorge-
- soziale 38, 97ff., 209, 316
- sozialstaatliche 154f.
- strafrechtliche 174ff., 258f., 262, 266f., 293ff.
- Tat- 287f.
- gegenüber Ahnen 101, 103ff., 117ff.
- -s Attribution 161ff.
  - als moralische Inanspruchnahme 163f.
  - defensive 166
  - durch globale Assoziation 164
  - als interaktionales Phänomen 163f.
  - als Mechanismus psychologischen Selbstschutzes 166
  - aufgrund persönlicher Kausalität 165
  - an die Umwelt 165
  - aufgrund unpersönlicher Kausalität 164f.
  - aufgrund Vorhersehbarkeit 165

- des Behördenleiters 263f.
- –sbewußtsein 311, 314f., 318ff.
- –sfähigkeit 230, 261, siehe auch unter Verantwortlichkeit
- vor gesellschaftlichen Normen und Instanzen 196ff., 201
- vor dem Gewissen 27, 29f.
- vor individuellen Werten 196ff.
- "–smarkt" 212
- des Rechtswissenschaftlers 9f.
- als Selbstverpflichtung 205f., 215
- aufgrund sozialen Kontakts 294ff., 306f.
- aufgrund sozialer Gemeinsamkeit 298ff.
- aufgrund sozialer Zuordnung 301f.
- –ssphären 308ff., 319
- im Verhältnis zur Verantwortlichkeit 214f., 218, 286
- "–svolle Aufgaben" 210
- Verhaltensfunktion als –smaßstab 300ff., 306
- Verhaltensintention als –maßstab 300ff.
- Verwaltungs– 263
- Vorläufer von 192
- wechselseitige 105
- Zurechnungs– 138f., 142, 151ff., 155, 159
- Zuschreibung von 206, 210f.
- Zuweisung von, siehe unter Verantwortungsattribution
- siehe auch unter aitia, Besitz, Eigentum, Ethik, Gegenstandsverantwortung, Gesellschaft, Gott, Königtum, Macht, Modell, Natur, Priester, Umweltverantwortung, Vorteil, Wahrsager

Verfassung 248f., 252f.

– –sdenken 252f.

– –srecht 313

– –srichterrecht 313

Vernunft, praktische 62f., 65f., 70, 74, 76

Verschulden gegen sich selbst 271

Versicherungswesen, privates 317

Vertragsfreiheit 275

Vertrauen in die Amtsführung 264

Volksvertretung, siehe unter Parlament

Vorteil als Legitimationsgrund erworbener

Verantwortung 27

"Vorverschulden", siehe unter actio libera in causa

Vorwerfbarkeit 287

Wahlen 247, 253f.

Wahrsager (bei den Balsa), Verantwortung der 101ff.

Wert

– Wandel der –e und Normen 196ff., 202

– unbedingt gültige –e 194

– Verantwortung vor individuellen –en, siehe unter Verantwortung

– –konsens 67

Wesentlichkeitstheorie des BVerfG 250f.

Wissenschaft und Technik, Bedeutung von 50, 53

Zeitgeist 310f., 315

Zumutbarkeit des Rechtsgehorsams 290ff.

Zurechnung 27, 294, 307

Zuständigkeit für eine Handlung oder Unterlassung 15